



10. Jänner 2017

# Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2016

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2016-12-20.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.12.2016 im Sinne des § 50 Abs.3 des  
Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

## 2. Haftungen der Gemeinde beim Wasserverband Wulkatal – Widerruf der Haftungserklärungen

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland beschließt ergänzend zur Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Wulkatal vom 28.11.2016, die anteiligen Haftungen der Marktgemeinde beim Wasserverband in derzeitiger Höhe (Haftungsrest per 31.12.2016) von*

*WWF – BA09 EUR 997.973,10*

*BAWAG – BA10 EUR 2.934,51*

*mit Wirksamkeit 31.12.2016 auf Null zu stellen und die dafür abgegebenen Haftungserklärungen zu widerrufen.*


### Belehrung:


Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 10.01.2017 

Abgenommen am: 25.01.2017 



058562

Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland  
Hauptplatz 1 • 7062 St. Margarethen

